OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652607/11/JP

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der N H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10. November 2022, GZ: BHROVerk-2022-788825/7-Ko, betreffend Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B erteilt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid vom 19. November 2021 wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis 19. November 2022 befristet. Weiters wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen in 6 und in 10 Monaten zur Haarprobenentnahme in einer Länge von 3 cm (die Haare sollten auf Drogen inklusive Ketamin untersucht werden) zur Behörde zu kommen. Zur amtsärztlichen Nachuntersuchung sollte die Beschwerdeführerin eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen.

1.2. Im Juni 2022 legte die Beschwerdeführerin einen Befund einer Haaranalyse vor mit dem Ergebnis, dass keinerlei Drogen, auch nicht Ketamin oder Norketamin, in den Haaren der Beschwerdeführerin nachgewiesen werden konnten. Die Gesamtlänge der Haare war 10 cm, wovon 6 cm untersucht wurden. Die Haare hatten violette Strähnen, weshalb laut FTC nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es zu einer Zerstörung bzw. verstärkten Auswaschung eingelagerter Substanzen gekommen ist. Mit Befund vom 6. Oktober 2022 (Probeentnahme am 16. September 2022) wurden im Haar der Beschwerdeführerin wiederum keinerlei Drogen nachgewiesen. Auch bei dieser Haarprobe waren die Haare teilweise gefärbt, dies ab 2 cm, sodass auch hier ab ca. 2 cm nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es zu einer Zerstörung bzw. verstärkten Auswaschung eingelagerter Substanzen gekommen ist. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegte fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 ergab, dass aus fachärztlicher Sicht bei der Beschwerdeführerin kein Hinweis auf einen Suchtmittelmissbrauch und/oder Suchtmittelabhängigkeit vorliegt, weshalb die Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 ohne weitere Befristung und/oder Auflagen befürwortet werden kann.

1.3. Aufgrund dieser zweiten nicht vollständig auswertbaren Haaranalyse schloss der zuständige Amtsarzt sein amtsärztliches Gutachten zum Ende der Befristung der Lenkberechtigung nicht ab. Die belangte Behörde wies daher den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B vom 7. November 2022 mangels gesundheitlicher Eignung mit Bescheid vom 10. November 2022 ab.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig die nunmehr vorliegende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.5. Mit Schreiben vom 15. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die

Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben von 1. Dezember 2022 wurde die medizinische Amtssachverständige Dr. H zum Verfahren hinzugezogen und mit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen beauftragt. Da die medizinische Amtssachverständige eine weitere Haaranalyse mit Entnahmezeitpunkt Ende Jänner 2023 zur Erstellung eines Gutachtens für erforderlich erachtete, wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben von 13. Dezember 2022 dahingehend informiert. Die Probennahme fand am 24. Jänner 2023 statt und die medizinische Amtssachverständige erstattete ein Gutachten mit Datum von 14. Februar 2023. Dieses wurde dem Parteiengehör zugeführt. Mit Schreiben von 20. Februar 2023 erstattete die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde verzichtete auf eine Stellungnahme.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde in vollem Umfang stattzugeben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid vom 19. November 2021 wurde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis 19. November 2022 befristet. Weiters wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen in 6 und in 10 Monaten zur Haarprobenentnahme in einer Länge von 3 cm (die Haare sollten auf Drogen inklusive Ketamin untersucht werden) zur Behörde zu kommen. Zur amtsärztlichen Nachuntersuchung sollte die Beschwerdeführerin eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen.

Mit Schreiben von 7. November 2022 beantragte die Beschwerdeführerin die Verlängerung bzw. Wiedererteilung nach Befristung ihrer Lenkberechtigung in uneingeschränkter Form.
Die von der Beschwerdeführerin vorgelegte fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 ergab, dass aus fachärztlicher Sicht bei der Beschwerdeführerin kein Hinweis auf einen Suchtmittelmissbrauch und/oder

Suchtmittelabhängigkeit vorliegt, weshalb die Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 ohne weitere Befristung und/oder Auflagen befürwortet werden kann.
Laut Befund und Gutachten der F -T L BetriebsgmbH vom 3. Februar 2023 konnten in der am 24. Jänner 2023 in der Länge von 4 cm abgenommenen, nicht offensichtlich behandelten Haarprobe der Beschwerdeführerin keinerlei Drogen – auch kein Ketamin oder Norketamin – nachgewiesen werden.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte medizinische Amtssachverständige Dr. H kommt in ihrem Gutachten vom 14. Februar 2023 nach Berücksichtigung der gesamten führerscheinrelevanten Vorgeschichte der Beschwerdeführerin sowie der Ergebnisse der Haaranalysen zu dem Ergebnis, dass aus amtsärztlicher Sicht aktuell keine Indikation für eine weitere Befristung oder Auflagenerteilung hinsichtlich der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin besteht.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der im Beschwerdeverfahren beauftragten medizinischen Amtssachverständigen Dr. H.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Die belangte Behörde hat den Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin abgewiesen, weil diese nicht gesundheitlich geeignet wäre, ein Kraftfahrzeug zu lenken und damit die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG nicht erfülle.

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Ketamin – im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV eine aktuell vorliegende Abhängigkeit bzw. das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Ketamin nicht so weit einzuschränken, dass die Beschwerdeführerin beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist, in Betracht (vgl. VwGH vom 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten“ ergibt sich aus dem Akt.

Die von der Beschwerdeführerin im Laufe des letzten Jahres vorgelegten Haaranalysen ergaben eine Abstinenz von jeglichen Drogen von zumindest acht Monaten. Mit dem aktuellen Haaranalyseergebnis vom 3. Februar 2023 wurden weitere vier Monate Drogenkarenz (inklusive Ketamin) belegt. Es konnten also insgesamt 12 Monate Drogenkarenz nachgewiesen werden. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte medizinische Amtssachverständige Dr. H kommt in ihrem Gutachten vom 14. Februar 2023 nach Berücksichtigung der gesamten führerscheinrelevanten Vorgeschichte der Beschwerdeführerin sowie der Ergebnisse der Haaranalysen zu dem Ergebnis, dass aus amtsärztlicher Sicht aktuell keine Indikation für eine weitere Befristung oder Auflagenerteilung hinsichtlich der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin besteht.

3.3. Vorliegend fehlte es daher an einer rechtlichen Grundlage dafür, den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abzuweisen, weil diese nicht von Suchtmitteln abhängig ist. Der behördliche Spruch ist insofern dahingehend abzuändern, dass dem Antrag stattzugeben ist und der Beschwerdeführerin eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar